

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 22 (1918-1920)

Artikel: Ein Rapperswiler Luxusmandat von 1707
Autor: Helbling, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Huberti-Schlüssel in Einsiedeln.

In den Bänden XIII (1909), S. 305, und XVII (1913), S. 56 bis 59, dieses Archives ist der Gebrauch des sogen. St. Huberti-Schlüssels zur Verhütung der Tollwut des von einem wütenden Hunde gebissenen Viehes beschrieben und zugleich in letzterwähntem Bande ein solcher Schlüssel abgebildet, der sich im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich befindet. Aus diesen Mitteilungen geht hervor, dass im Berner Jura und im Kanton Luzern dieser ursprünglich fremdländische Brauch wenigstens vom 18. Jahrhundert an bekannt und geübt worden war.

Aber auch in Einsiedeln war nachweisbar wenigstens im 18. Jahrhundert der St. Huberti-Schlüssel bekannt und im Gebrauche. In dem Einsiedler Sessionsprotokoll vom 24. August 1745 (gedruckt in den „Feierstunden“, Wochenbeilage des Einsiedler Anzeiger 1912, Nr. 15), wird eine grosse Anzahl von Vieh aufgezählt, das von einem wütenden Hunde gebissen worden war. Die Session beschloss, „dass weil der Nachrichten nicht mehr zu helfen sich getraut, alles geschädigte Vieh mit Sancti Huberti-Schlüssel, zwar nach der Besitzer Zufriedenheit, gebrannt werde.“ Die Anwendung dieses Mittels wurde also obrigkeitlich beschlossen, aber von der Zustimmung der betreffenden Viehbesitzer abhängig gemacht. Wie aus dem Sessionsprotokoll vom 24. September des gleichen Jahres hervorgeht, hatte das Mittel bei den meisten gebissenen Tieren Erfolg; nur eines von ihnen musste abgetan werden.

Noch einmal begegnet uns in Einsiedeln der St. Huberti-Schlüssel. Am 17. September 1762 biss ein wütender Hund in Einsiedeln verschiedene Leute auch Kinder, ferner Pferde und Schafe, „die man sobald mit St. Uberts Schlüssel brennen lassen, und, soweit indessen bekannt, mit gutem Erfolge“. So berichtet der Stiftsdekan P. Michael Schlageter in seinem Tagebuch. Nach dem Wortlaute wären auch die gebissenen Menschen mit dem St. Huberti-Schlüssel gebrannt worden, was ursprünglich zulässig, aber später, nach dem in Köln gedruckten „Unterrichte“ über den Gebrauch dieses Schlüssels (dieses Archiv XVII, 1913, S. 57) ein „Missbrauch“ gewesen wäre. Vielleicht ist aber das Wörtchen „die“ in Schlageters Bericht nur auf die gebissenen Tiere zu beziehen. Übrigens musste man doch ca. einen Monat später ein Pferd und das eine und andere gebissene Stück Vieh abtun und verbot den Genuss des so geschlachteten Viehes. Ein gebissener Knabe zeigte weiter keine Spur einer Ansteckung, er wurde indessen im Spital abgeondert und beobachtet. Weitere Nachrichten über ihn fehlen.

Das sind die einzigen Spuren des St. Huberti-Schlüssels, die ich bisher in Einsiedeln finden konnte.

Stift Einsiedeln.

Dr. P. Odilo Ringholz O. S. B.

Ein Rapperswiler Luxusmandat von 1707.

Mandatum, womit der Kleiderpracht, Kindtshabung, Schänken und Freudtmähler reformiert werden. Ao. 1707¹⁾.

In der Stadt Pfarrkirchen (Rapperswil) zu verlesen.

Wir Schultheiss, Klein und Groß Rhätt der Statt Rapperschweil Thuen hiermit allen unsern Burgern, Bey und Hintersässen kundt und zu wüssen,

¹⁾ Original im Stadtarchiv Rapperswil, Bd. B 96.

demnach das Ao. 1697 von uns ratifizierte und promulgierte Hoffarts Mandat in gänzliche Vergessenheit kommen, die Hoffart, Kleiderpracht und Mißbreuch wiederumb von Neuerem under Reich und Armen ohne Unterscheid einreißen und zu Mehrers erwachsen will, als haben wir mit guett befundung einer Wohlehrwürdigen Geistlichkeit, obvermeldtes Mandat wiedrumb zu revidieren und zu erneuweren, und damit wir dem Zorn und Straf Gottes vorkommen, folgendte Reformation's Artikul öffentlich verläsen zu lassen, höchst notwendig befunden und erkhent:

Erstens ob zwar under den Manns Personen man sogar keine excessive Hoffart befinde, so erinnern wir dannoch Männiglichen, dass Jeder sich seinem Stand und habendten Mittlen gemäss bekleide, dan wann Ein old Anderer sich eines Mehreren, als Ihm anständig und gebührmässig wäre, underfangen wurde, würd ein Solcher zu gebührender correction gezogen und Ihm nit verschont werden. Indessen bleibt man nochmahlen bey obangezogenem alten Mandat, das weilen wir fürohin mit Krägen in die Kirchen und Rhat aufziehen werden, als sollen auch wenigstens die verehlichte Burger an Sonn und Feyrtägen in dem Gottsdienst mit Krägen und ihren Seithengewehren erscheinen und sich dieser Orthen der Halstücher und Märteren gantzlich müessigen¹⁾,

Zum Andern hat es bey Frauwen und Töchtern den Anschein, als wan Sie sich der alt ehrbaren Tracht beschemmen und nunmehr allerhand neue Mode in Kappen, Krägen und Schürtzen und gantzen Bekleidung mit grosser Kostbarkeit Seiden und Sammets, Silber und guldenen Porten, nach Arth hoher Standts und Adels Personen alsgemach einschleichen und nachthuen wollen, als seind solche Kostlichkeiten, besonders des glatt und geblünten Sammths und breiten Porten an Rökhen, Ermel und Brüsten zusamt der neuwen Mode der so weiten mit Bley behenkhten Armen in den Ermlen, auch gar zu langen hinden und vornen ausgeschnittenen Weichenen, aberkhent, und sollen den mittleren conditions Frauwn die Ermel gar unausgeschnitten gelaßen

¹⁾ Im gleichzeitig an die Hofleute in den Höfen Kempraten, Jona und Wagen, welche Untertanen der Stadt Rapperswil waren, erlassenen Mandat wird bezüglich der männlichen Kleidertracht bestimmt: Dieweilen under den Manns Personen bald durchaus sich mit köstlicheren wullenen Düecheren zu bekleiden einreisst, sogar Theils dem Herrn gemäß der Käplenen under den Hüeten sich bedienen wollen, als solle man sich disses unnöthigen Unkostens müeßigen, und Mehreres sich mit Leinenem wie von altem her, oder schlechteren teutschen Düöcheren old Nördlinger bekleiden, das Kápplin aber gantzlich abthuen solle, und dafür sich mehrers befeießen in die Kirche mit Krägen und so vill möglich mit Dägen und Mäntlen aufzuziehen, zu Markt aber in die Statt sich ein Jeder seines Seithengewehrs nicht beschämen noch selbiges anzutragen sich beschwehren solle.

In einem spätern Mandat vom Jahre 1732 wird bezüglich der männlichen Hofleute noch weiters bestimmt: Zum andern sollen die Hofleuth sich nach erhaltenem Brauch einfältig bekleiden, die Männer und Knaben der villen Seithenfalten an den Rökhen sich müeßigen, auch nit tüechene oder zeugene Länderlin noch nebens Camisol und Rökhen haben, sonder mit einem Wullhembd oder einem Camisol und Rokh von gemeinem Tuoch allein sich begnügen und keine Meisterkápplin under denen Hüeten tragen, ja mit keinem solchen Kápplin in der Statt erscheinen.

werden. So aber das dannoch überfahren wurde, solle Solches nit allein die solche Kleider tragen, sondern auch die Schnider, so solche gemacht, zu verantworten haben und zur Straf gezogen werden. Es ist auch den Mehreren Standts mit Ehr und Guett genugsamb begabten Frauwen und Döchtern mit köstlicheren Kappen old Hinderfür als für und umb 12 fl., den von Minderen condition aber höchst für 8 fl., den gemeinsten entlich, als Tagelöhnern und Dienstbotten etwan umb 4 old 5 fl. zu kaufen erlaubt, auch solle den Mehresten die Krauß dopplet und einfach an Hauben, Ohrenkappen old anderwärts aufgesetzte schwarz und weiss Spitz old gemodlete Kräppen, zu sampt den Boden Hauben, auch die Goldband und Porten umb die Weiche und an Schössen gantzlichen aberkhent und verbotten sein; und obzwar auch solche Sammete Ohrenkappen erlaubt, so solle doch darauff, auch Hauben und anderwärts nicht köstlichere als höchsts 6 bz werthige Spitz fornien und hinden daruff mögen gesetzt, von Mittleren Standts aber etwan umb 3 bz darzu erkaufft werden; jedoch die Ohrenkappen vollkommen gemacht, und nit nur hinden angehängt werden, damit sogenannte spöttliche Schläkh, die man furohin nit mehr leiden würdt, nicht herfür gestrichen werden mögen. Auch sollen an solchen Ohrenkappen nit nach neuwer Mode so vill Band, sondern mehreres nit als etwan 3 old 4 Ellen Bindellen angesetzt und von den Töchtern keine schwarz taffete, sondern weiß glatte leinene Krägen ohne Spitz, auch den mittleren conditions Frauwen dergleichen getragen werden; als sonderlich sollen die allzuhohen spöttlichen Schiffkappen verniedriget und von den Weibsbildern die Armen nit so weit bis auf die Ellbogen entblösst, noch weder die Stoßärmel mit Armmbanden unterbunden, auch nit mit allzulangen modischen Manschetten, sie syen von Libet, Moschelin old Spitz gezieret, sondern einzig von Mehresten in Gebühr und alter formb getragen werden. Item solle in Tragung allerhand färbigen Halstüecheren und allzubreiten Schürzen, die Köstlichkeit der Seidenen und Möschelinen abgethan, und eintzig besonders von mittleren conditions weiß leinene Fürtüecher in bescheidenlicher Breite, glatt, ohne Spitz, und die Indianene auch nit ringsweis herumb mit Banden besetzt werden. An die Halstüecher aber sollen auch nur jedem Standt oben erlaubte Spitz mögen angesetzt und nit höher noch so weit herab gespannt; auch von den unsrigen, es seien Weibs old Mannspersonen, die Hüet nicht sollen mögen mit Silber old Gold Porten eingefasst werden. Es sollen auch keine anderfärbige als schwartz lederfärbige und entlich von mehreren condition weiße Schue und also mit so hochgespitzten Absätzen mögen getragen, also in allemdeme die Gebühr und Ehrbarkeit und eines Jeden Ihm selbst bekannten Vermögen wohl observiert und in Obacht gezogen werden.

Drittens dan denen von mindester condition, als da seind die Dienstbotten, auch diejenigen, so jemahlen obrigkeitliche Beihülff und Mittel genoßen, old noch würkhlich genießen thuendt, seindt nebenst allem Obigen alle Spitz, allerhand Schnürr, Sammet, Bindellen an Kleider und Ohrenkappen, seidene Brüst und Schöss, auch Moschelinen old gestreifte Schöß und Halstüecher besonders Manschetten und Händtschen, sambt den weissen spitzigen Schuehen, auch silberne Haar Nadlen und alles andere Silber Gehänkh an Halsbätlin und Kettenen, gantzlich und gar aberkhent und verbotten. Weilen auch uns unbeliebig zu Ohren kommen, ob thüend Einige der Hoffart ein Schein zu machen, Mösch und Kupfer vergulden und under die Halsbetlin anfassen lassen, als ist solche Faltscherey und Verguldung durchaus Mänighklichen wegerkhent und verbotten.

Dieweilen dan viertens die Hoffart bis auf die Kinder sogar bis in die Wiege erwaxen will, als dass dieselben mit Bändlen, Manschetten und gekrausen Spitzen ohnmässig von Reich und Armen ohne Unterschied gezieret und aufgebutzt werden, als ist auch für selbe furohin die dopplet Krusansetzung der Spitz-Muschelinen und gemodleten Creppen und sollen selbe von Mehreren geringer in neuwerer Bekleidung besonders der Bindellen angehan, von Gemeineren aber noch gemeiner und glatt ausbekleidet werden.

Fünftens ist es kein neuwe, sonder schon alte, allein sehr in Abgang kommende Satz- und Ordnung, dass jeder Göttin und Gotten nit mehr als ein Frankhen, oder aufs höchst ein halbe Silberkronen einbinden und die Gvattersleut weder mit Gelt, Wein noch in anderweg Kosten haben sollen. Weil und aber dermahlen wür aus genugsamben Ursachen auch in etwas die Freudmähler aberkennen, namlich dass ausser den Gvattersleuthen, und des Kinds Großvatter und Großmuetter, so die annoch bey Leben, bey hoher obrigkeitlicher Straf und Ungnad Niemandts darzu geladen und danzumal vom Göttin und Gotten mit anderem nichts als Wein und Brot beschenkt werden solle, als ist den Gvattersleuthen zur Einbindeten aufs höchst ein Louis Thaler zu geben erlaubt, und gleich wie darmit alle Gvatterschaftskosten sollen beendet sein, also auch selben, so sie sonst ein Kindbetterin besuechen wellten, auch nichts solle aufgestellt noch gegeben werden, sondern solche unnöthigen Unkosten und Gastereyen, die sogar bis auf die Armen in Missbrauch erwaxen seind, ganz und gar ein- und abgestellt; darbey auch vermeint und aberkent die so unnöthig genannte Schlotterten, dergestalten, dass furohin niemandts mehr als die Gotten sambt des Göttin Frauwen nacher Haus begleiten solle. Nichtsweniger ist furohin verboten der gar zu grosse Ueberlauf der Glückswünscheten wegen erlangten Ehr- und Aembtern, in solcher Mas, dass man auch von den Nechsten die Glückswünschungen bescheiden sollten, Ihnen nichts aufgetragen, gegeben, vill weniger zu Tisch gesetzt werden solle, bey hoher obrigkeitlicher Straf und Ungnad.

Zum sechsten sollen die Beltz- und Gottenhembter, auch die Gotten Kittel wie von altem her gantzlich abgeschafft sein, und furohin für den Gotten Kittel nit mehr als ein gueter Guldin und für den Beltz oder Gotten Hämbt auch nit mehr als ein gueter Guldin, oder in wenigerem Preis ein Hämt mögen gegeben werden, bey Vermeidung 10 lib. Buess.

So dann zum siebenden soll jeder Gotten und Gotten nit mehr als ein batzen, ein batzenwerthigen Ring und drey Tirlgelin oder ein Scheiblin zum gueten Jahr geben, und weiteres nichts beygelegt werden und diß auch lauth alter Ordnung bey 10 lib. Buess ohne Gnad.¹⁾ Letzlichen versähen wür uns, dass man nit allein dissem wohlmeinendem von Geist- und weltlicher Obrigkeit aufgesetzt- und guet befundenen Satz- und Ordnungen nachkommen und statthuen, sondern auch solge keineswegs mit Worten in Verachtung ziehen, villerweniger so man bey dem Mandat wegen Einbindeten und Helseten strikte (wie billich) verbleiben würdt, die Gvattersleuth darumben andere noch betadlen, dan welcher und welche diss old unsere Mandat und Befelch dadlete, vernichte und beschimpfte, solle sich sowohl old Mehreres, als die würklich hierwider sich verfelt, vor Obrigkeit zu verantworten und ohnfehlbar Straf zu gewarten haben. Hiermit Männiglich darnach sich zu richten wohl müssen würdt.

Rapperswil.

C. Helbling, Ratschreiber †.

¹⁾ Ein Kranz von Eierbrod und eine Lebkuchenscheibe bildet auch heute noch das in Rapperswil übliche Patengeschenk am Neujahrstage.